PATENTAMTS

DES EUROPÄISCHEN THE EUROPEAN PATENT OFFICE

BESCHWERDEKAMMERN BOARDS OF APPEAL OF CHAMBRES DE RECOURS DE L'OFFICE EUROPEEN DES BREVETS

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [] Veröffentlichung im ABl.(B) [] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [X] An Vorsitzende

ENTSCHEIDUNG vom 7. Mai 2001

Beschwerde-Aktenzeichen: T 1062/97 - 3.2.1

Anmeldenummer: 93100363.6

Veröffentlichungsnummer: 0570658

IPC: B66F 9/07

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Fahrerplatzrückwand für ein Kommissionierfahrzeug

Patentinhaber:

Jungheinrich Aktiengesellschaft

Einsprechender:

LINDE AKTIENGESELLSCHAFT

Stichwort:

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ R. 60(1)

Schlagwort:

"Einstellung des Beschwerdeverfahrens nach Erlöschen des Patents in allen benannten Vertragsstaaten"

Zitierte Entscheidungen:

T 0329/88, T 0762/89

Orientierungssatz:



Europäisches Patentamt European Patent Office

Office européen des brevets

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Aktenzeichen: T 1062/97 - 3.2.1

ENTSCHEIDUNG der Technischen Beschwerdekammer 3.2.1 vom 7. Mai 2001

Beschwerdeführer: LINDE AKTIENGESELLSCHAFT (Einsprechender) Zentrale Patentabteilung

D-82049 Höllriegelskreuth (DE)

Vertreter: -

Beschwerdegegner: Jungheinrich Aktiengesellschaft

(Patentinhaber) Friedrich-Ebert-Damm 129

D-22047 Hamburg (DE)

Vertreter: Patentanwälte

Hauck, Graalfs, Wehnert

Döring, Siemons Neuer Wall 41

D-20354 Hamburg (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des

Europäischen Patentamts, die am

20. August 1997 zur Post gegeben wurde und mit der der Einspruch gegen das europäische

Patent Nr. 0 570 658 aufgrund des

Artikels 102 (2) EPÜ zurückgewiesen worden

ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: F. Gumbel Mitglieder: M. Ceyte

J. Van Moer

- 1 - T 1062/97

Sachverhalt und Anträge

- I. Die beschwerdeführende Einsprechende legte gegen die Entscheidung, mit der der Einspruch gegen das europäische Patent Nr. 0 570 658 zurückgewiesen worden ist, Beschwerde ein.
- II. In ihrem Schreiben vom 14. Oktober 1999 erklärte die Beschwerdegegnerin (Patentinhaberin), daß das europäische Patent für alle benannten Vertragsstaaten (FR, GB, IT, SE) mit Ausnahme von Deutschland erloschen sei.

Sie beantragte, das Beschwerdeverfahren auszusetzen, bis das europäische Patent auch für Deutschland durch Nichtzahlung der Jahresgebühr weggefallen sei.

III. In einem Bescheid vom 7. Februar 2001 teilte die Kammer den Beteiligten unter Hinweis auf das Erlöschen des Patents für alle benannten Staaten ihre Absicht mit, das Beschwerdeverfahren einzustellen, falls innerhalb einer 2-Monatsfrist seitens der Beschwerdeführerin (Einsprechenden) kein Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens nach Regel 60 (1) EPÜ gestellt wird.

Entscheidungsgründe

- 1. Die Beschwerde ist zulässig.
- Die Beschwerdegegnerin (Patentinhaberin) hat ausdrücklich erklärt, daß das europäische Patent für die benannten Vertragsstaaten FR, GB, IT, SE erloschen ist. Das Schreiben vom 9. Dezember 1999 der Beschwerde-

0917.D .../...

führerin macht deutlich, daß sie den Wegfall des europäischen Patents für diese Staaten nicht in Frage stellt. Sie nahm ferner ihren Antrag auf Rückzahlung der Beschwerdegebühr zurück.

Des weiteren ist in einer Aufzeichnung des Europäischen Patentamts festzustellen, daß das europäische Patent auch für Deutschland (am 30. November 1999) durch Nichtzahlung der nationalen Jahresgebühr erloschen ist.

Die Kammer hat somit keinen Grund, daran zu zweifeln, daß das europäische Patent tatsächlich für alle diese Staaten erloschen ist.

3. In einem solchen Fall kann die beschwerdeführende Einsprechende innerhalb einer 2-Monatsfrist die Fortsetzung des Verfahrens nach Regel 60 (1) EPÜ beantragen (siehe Entscheidungen T 329/88 und T 762/89, beide unveröffentlicht).

Auf den Bescheid der Kammer vom 7. Februar 2001 ging innerhalb der darin gesetzten 2-Monatsfrist kein entsprechender Antrag der Einsprechenden ein. Damit besteht keine Rechtsbasis für die Fortsetzung des Beschwerdeverfahrens.

0917.D .../...

- 3 -Т 1062/97

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Das Beschwerdeverfahren wird eingestellt.

Der Geschäftsstellenbeamte: Der Vorsitzende:

S. Fabiani

F. Gumbel